

FVGSE

Förderverein der Grundschule Eschenstruth

An der langen Wiese 11 – 13
34298 Helsa - Eschenstruth

eMail: foerderverein.gse@web.de

FAX: 03212 – 1295787

Internet: www.eschenwaldschule.de/foerderverein.html

Betreuungsvertrag

zwischen dem Förderverein der Grundschule Eschenstruth e.V. – im Weiteren FVGSE genannt -vertreten durch den Vorstand

und Herrn/ Frau* (Vor- und Zuname) *

(Straße/ Hausnr.) *

(PLZ/ Ort) *

(Telefon) *

(Mobil) *

(eMail) *

als Erziehungsberechtigte/r* für (Name 1. Kind) *

zu Vertragsbeginn in der Klasse. *

(Name 2. Kind) *

zu Vertragsbeginn in der Klasse. *

(Name 3. Kind) *

zu Vertragsbeginn in der Klasse. *

über die erweiterte Betreuung an der Grundschule Eschenstruth.

Vertragsbeginn* Schuljahr	2010/11 (erstes Halbjahr)	2010/11 (zweites Halbjahr)	2011/12 (erstes Halbjahr)	2011/12 (zweites Halbjahr)	2012/13 (erstes Halbjahr)	2012/13 (zweites Halbjahr)	
Vertragsende* Schuljahr	2010/11 (zweites Halbjahr)	2011/12 (erstes Halbjahr)	2011/12 (zweites Halbjahr)	2012/13 (erstes Halbjahr)	2012/13 (zweites Halbjahr)	2013/14 (erstes Halbjahr)	

(falls kein Vertragsende angegeben wird, endet der Vertrag automatisch mit dem Ende der vierten Klasse.
Anderweitige Kündigungen sind unter § 4 der Vertragsbestandteile geregelt.)

* graue Felder bitte ausfüllen und nicht Zutreffendes bitte streichen

Betreuungsumfang*:

Wochentag	Zeit	Nehme ich/ wir in Anspruch*
Montag	13:00 – 16:30	
Dienstag	13:00 – 16:30	
Mittwoch	13:00 – 16:30	
Donnerstag	13:00 – 16:30	
Freitag	13:00 – 16:00	

Monatl. Betreuungskosten ohne Verpflegung bei Inanspruchnahme von wöchentl.			
Tage	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1 Tag	20,00 €	30,00 €	40,00 €
2 Tage	40,00 €	60,00 €	80,00 €
3 Tage	60,00 €	90,00 €	120,00 €
4 Tage	80,00 €	120,00 €	160,00 €
5 Tage	90,00 €	135,00 €	180,00 €

Eine Festlegung bei den Wochentagen ist aus Gründen der Planungssicherheit notwendig und kann nur zum Halbjahreswechsel geändert werden.

Der Betrag für die Betreuungskosten wird monatlich abgebucht und das für jeden Monat im Vertragszeitraum.

Eine gemeinsame Mittagsverpflegung ist **fester Bestandteil** der erweiterten Betreuung. Die Kosten pro Mittagessen (inklusive Getränke) belaufen sich auf **3,00 €** (Stand Januar 2010). Veränderungen in der Preisgestaltung der Verpflegung werden umgehend mitgeteilt.

Verpflegungskosten werden jeweils im Folgemonat abgerechnet. Abmeldungen wegen Krankheit etc. von der Betreuung und der Verpflegung müssen, um wirksam zu werden, am Vortag telefonisch mitgeteilt werden.

Weitere Festlegungen:

Ich möchte nicht, dass ein Foto und/ oder* der Vorname meines/meiner* Kindes/
Kinder* in irgendeiner Form veröffentlicht wird. *

Die Beitrittserklärung für den Förderverein der Grundschule Eschenstruth e.V. habe
ich ausgefüllt und liegt diesem Antrag bei. *

Ich bin bereits Mitglied des Förderverein der Grundschule Eschenstruth e.V. *

Vertragsbestandteile

§1 Aufnahme

Eine Aufnahmeantragsstellung begründet keinen Rechtsanspruch auf Betreuung. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme jedes einzelnen Kindes. Einen Anspruch auf Betreuung gibt es nicht. Mit Unterschrift des Vorstandes und dem Beitritt der o.g. Erziehungsberechtigten in den FVGSE (Ein Beitrittsformular wird mit ausgehändigt und ist ausgefüllt mit diesem Vertrag einzureichen) wird der Vertrag gültig. Der FVGSE kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn nicht genügend zu betreuende Kinder angemeldet sind oder Gründe vorliegen, die der FVGSE nicht zu vertreten hat. Der Aufnahmeantrag muss spätestens 8 Wochen vor Beginn des Schulhalbjahres oder des neuen Schuljahres beim Vorstand des FVGSE eingegangen sein.

§2 Betreuung

Der Betreuungsumfang kann für alle Tage einzeln in Anspruch genommen werden. Eine Veränderungswunsch bei den Uhrzeiten muss im Einzelfall mit dem FVGSE besprochen werden. Der Betreuungsumfang wird für ein Schulhalbjahr festgelegt und ist verpflichtend. Veränderungen sind nur im begründeten Einzelfall möglich. Bei Verkürzungen erfolgt keine Rückerstattung der Betreuungskosten.

Der FVGSE übernimmt die kontinuierliche Betreuung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler in den o.g. Betreuungszeiten und gemäß den Bestimmungen der Satzung des FVGSE, der Konzeption zur erweiterten Betreuung sowie in Absprache mit dem Lehrerkollegium. Die Betreuung ist keine ergänzende Unterrichtsveranstaltung.

In den hessischen Ferien wird keine kontinuierliche Betreuung angeboten. Bei bewegliche Ferientagen und Brückentagen werden je nach Bedarf der Eltern Betreuungszeiten angeboten. Dies wird den Eltern zeitnah mitgeteilt.

Die Betreuung kann aus personellen Gründen oder durch höhere Gewalt (z.B. extreme Wetterlage) ausfallen oder nur eingeschränkt angeboten werden, wenn dies erforderlich ist. Hieraus können keine Ansprüche der Erziehungsberechtigten gegen den FVGSE abgeleitet werden.

Die Betreuung erfolgt in den Betreuungsräumen der Grundschule Eschenstruth. Sie wird durch geeignete Kräfte durchgeführt, die vom Vorstand des FVGSE ausgewählt wurden. Sie betreiben die Freispielphase und setzen unterschiedliche Angebote mit den Kindern um.

Dem Betreuungspersonal ist es gestattet, mit den zu betreuenden Kindern einen Spielplatz aufzusuchen oder einen Spaziergang zu machen.

Es besteht die Möglichkeit, die Hausaufgaben zu machen. Eine Kontrolle der Hausaufgaben wird nicht geleistet. Eine gesonderte Hausaufgabenhilfe ist derzeit noch nicht geplant und wird noch nicht angeboten.

§3 Vertragslaufzeiten

Der Vertrag beginnt mit dem Start des neuen Schuljahres oder mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres.

Bei Schulwechsel in die Eschenwaldschule ist eine Aufnahme in die erweiterte Betreuung zum Folgemonat möglich.

Der Vertrag verlängert sich jeweils zum Schulhalbjahr um ein halbes Jahr, sofern keine Kündigung (siehe §4) eingegangen ist. Der Betreuungsvertrag endet mit Beendigung der vierten Klasse automatisch, sofern keine besonderen Situationen (z.B. außerordentliche Kündigung) eintreten.

Die Mitgliedschaft im FVGSE läuft auch nach Beendigung der vierten Klasse weiter. Sollte dies nicht gewünscht sein, bedarf es eines formlosen Kündigungsschreibens an den FVGSE.

§4 Kündigung

Die reguläre Beendigung mit Abschluss der vierten Klasse bedarf keiner speziellen Kündigung.

Kündigungen sind jeweils zum Schuljahresende und zum Ende des Schulhalbjahres mit einer Frist von 6 Wochen möglich. Eine Rückerstattung von Beiträgen wegen Kündigung wird nicht gewährleistet. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Außerordentliche Kündigungen sind im begründeten Einzelfall (Umzug, Schulwechsel, Arbeitslosigkeit, etc.) zum Monatsende mit zweiwöchiger Frist möglich. Sie bedürfen der Schriftform und werden dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

Der FVGSE kann ebenfalls von einem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, wenn a) das Kind durch grobes Fehlverhalten auffällt und zweimal abgemahnt wurde, b) Zahlungsrückstand von mehr als einem Monatsbeitrag vorliegt, c) wenn kein geeignetes Personal oder keine geeigneten Räumlichkeiten für die Betreuung zur Verfügung stehen und d) bei Auflösung des FVGSE mit Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung gemäß Satzung. Sie bedürfen der Schriftform. Bei den Punkten c) und d) werden schon getätigte Zahlungen an den Verein zurückerstattet.

Beschließt die Mitgliederversammlung eine Änderung der Sätze, werden diese zum Folgemonat gültig. Eine Veränderung von mehr als 15% berechtigt zur außerordentlichen Kündigung für den Folgemonat.

§5 Aufsicht

Die Aufsicht beginnt mit der Übernahme des Kindes im Betreuungsraum der Eschenwaldschule und endet mit der Entlassung in die Obhut der/des Erziehungsberechtigten oder wenn bei Vorliegen der entsprechenden Genehmigung das Kind eigenständig den Heimweg antritt. Jede Veränderung dieser Regelungen bedarf der schriftlichen Information (telefonisch vorab). Regelungen hierzu werden in der Anlage „Abholung der Kinder“ schriftlich festgehalten.

Die Betreuerinnen müssen immer wissen, ob ein Kind in die Betreuung kommt oder nicht. Daher sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, das Nichterscheinen spätestens zu Beginn der Betreuungszeit des betroffenen Tages mitzuteilen.

Das unentschuldigte Fehlen eines angemeldeten Kindes kann zu Nachforschungs- und Suchaktionen führen, die unter Umständen mit Kosten verbunden sind. Die Verhältnismäßigkeit ist hierbei nicht von Belang. Etwaige Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Das Betreuungspersonal unterliegt der Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezüglich persönlicher Daten.

Das Betreuungspersonal kann zur mit den Lehrerinnen Kontakt bzgl. einzelner Kinder aufnehmen um die Betreuung effektiver gestalten zu können.

§6 Versicherungen

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Begleitveranstaltung vor dem Unterricht oder im direkten Anschluss und ist somit über die Schule unfallversichert.

Nachweislich mutwillige Zerstörung von Betreuungs- oder Schuleigentum ist durch den Verursacher zu ersetzen und wird mit einer Ausschlusswarnung geahndet.

Der FVGSE haftet nicht für die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen mitgebrachter persönlicher Gegenstände der Kinder.

Der FVGSE schließt eine Haftung soweit aus, als dies gesetzlich zulässig ist.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift unter diesen Vertrag, dass die Kinder haftpflichtversichert sind.

§7 Beitragsregelung

Die monatlichen Beiträge werden vom FVGSE durch Bankeinzug erhoben. Der FVGSE ist ermächtigt, bis auf Widerruf die monatlichen Beiträge bei Fälligkeit bis zum 5ten Werktag eines Monats von dem angegebenen Konto im Lastschriftverfahren im Voraus einzuziehen (Anlage „Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren“).

Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach den in der Mitgliederversammlung des FVGSE festgelegten Sätzen sowie nach den in Anspruch genommenen Betreuungstagen.

Die Betreuung über die vereinbarte Zeit hinaus wird mit einem Tagessatz von EUR 5,00 veranschlagt und monatlich im Nachhinein abgebucht.

Sollten Besonderheiten bei der Verpflegung (z.B. Unverträglichkeiten) zu berücksichtigen sein, werden diese in der Anlage „Abholung der Kinder“ schriftlich festgehalten. Der Speiseplan kann nicht auf Sonderwünsche eingehen – Ausnahmen sind die o.g. Besonderheiten.

Geschwisterkinder zahlen 50% bei der Betreuung. Die Mittagsverpflegungskosten bleiben davon unberührt.

Ferienzeiten, bewegliche Feiertage oder die Unterschreitung der Betreuungszeiten durch die Sorgeberechtigten sowie Krankheit eines Kindes berechtigen nicht zur Kürzung der Betreuungsvergütung.

Die Mittagsverpflegung wird gesondert berechnet. Abmeldungen von der Mittagsverpflegung (z.B. wegen Krankheit) müssen mindestens einen Tag vorher gemeldet werden, damit keine Kosten für den entsprechenden Tag entstehen.

Die Zahlungsverpflichtung besteht für sechs oder zwölf Monate und die Zahlungen werden monatlich abgebucht. Durch nicht kalkulierbare Einnahmen (z.B. Spenden für die Betreuung) kann zum Schuljahresende eine Rückerstattung in unbekannter Höhe erfolgen. Eine Entscheidung hierüber wird bei der Jahreshauptversammlung durch die Mitgliederversammlung getroffen.

Das Betreuungsangebot wird durch öffentliche Mittel gefördert. Sollten diese Mittel gekürzt werden, werden

diese durch höhere Elternbeiträge gedeckt (für den Fall des Wunsches einer außerordentlichen Kündigung siehe § 4 letzter Absatz). Der FVGSE ist nicht verpflichtet, die fehlenden Beiträge aus Mitteln des Vereins zu decken. Die Berechnungsgrundlage ist die Mindestauslastung der Betreuungsgruppe. Ansprüche gegenüber dem Verein können nicht erhoben werden.

Über einen Antrag auf Beitragsermäßigung in Härtefällen entscheidet der Vorstand des FVGSE auf schriftlichen Antrag und nach Rücksprache mit dem Schulleiter.

§8 Sonstige Regelungen

Kinder, die akut erkrankt sind, können nicht betreut werden. Das Betreuungspersonal ist über das Fernbleiben von der Betreuung rechtzeitig zu unterrichten.

Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit gem. § 45 BSeuchG (Masern, Mumps, Keuchhusten, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, etc.) ist es von der Betreuung auszuschließen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes (Bescheinigung) eine Weiterverbreitung ausgeschlossen ist. Die Betreuungspersonen sind über eine ansteckende Krankheit zu informieren.

Die Ausgestaltung der Betreuungszeiten obliegt dem Bestimmungsrecht des FVGSE, festgelegt durch die Satzung, die Konzeption zur erweiterten Betreuung und den entsprechenden Festlegungen der Mitgliederversammlung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Kassel.

Bei jeglichen nicht vorherzusehenden Situationen sind die Betreuerinnen zu informieren!

Die Schulordnung der Eschenwaldschule hat auch in der Betreuung volle Gültigkeit.

Die erhobenen Daten der Vertragsnehmer werden lediglich zu verwaltungstechnischen und Abrechnungsvorgängen verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Nach Eingang der Kündigung werden die Daten gelöscht.

§ 9 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie sonstige Nebenabsprachen bedürfen ausschließlich der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Ich habe den Vertrag mit den Bestandteilen gelesen, vollständig ausgefüllt und akzeptiere ihn ohne Einschränkungen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vertragsnehmers)

Als Vertreter/in für den FVGSE habe ich den Antrag entgegen- und angenommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes des FVGSE)

Anlage 1:

Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren

Ich/ wir * bin/sind * damit einverstanden, dass fällige Beträge für die Betreuung und die Mittagsverpflegung monatlich von meinem/ unserem * Konto abgebucht wird.

Durch nicht eingelöste bzw. zurückbelastete Lastschriften entstandene Aufwendungen für die Rücklastschrift (Bankgebühren) komme ich/ wir * im vollen Umfang auf.

Gebühren, die dem Förderverein durch mangelnde Deckung oder durch falsche oder ungenaue Angaben entstehen, gehen zu meinen/ unseren * Lasten.

Name, Vorname Kontoinhaber:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Bankinstitut:

(Ort, Datum, Unterschrift der/ des Kontoinhaberin/ Kontoinhabers*)

Anlage 2:

Abholung der Kinder

Name der Kinder *:

- Mein/e *, unser/e * Kind/er * darf/dürfen * mit meinem/unserem * Einverständnis eigenverantwortlich und selbständig zum Ende der Betreuungszeit die Betreuung verlassen.
- Mein/e* unser/e * Kind/er * wird/ werden * regelmäßig von mir/ uns * abgeholt.

In Ausnahmefällen sind folgende Personen zur Abholung berechtigt:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Meine/ unsere * telefonische Erreichbarkeit tagsüber (Telefonnummern privat, Telefonnummern beruflich und Mobilnummern):

Besonderheiten*:

(Ort, Datum, Unterschrift der/ des * Erziehungsberechtigten)